

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	24 (1916)
Heft:	9
Artikel:	Die schweizerische Hilfsaktion für die Opfer des Krieges [Schluss]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-546658

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite	Seite	
Die schweizerische Hilfsaktion für die Opfer des Krieges (Schluß)	109	hünigen; Konolfingen-Ost; Siebnen; Thal; Würenlos und Umgebung; Zürich	113
Internierung von Kriegsgefangenen in der Schweiz	111	Der schweizerische Militärsanitätsverein	117
Schweizerischer Samariterbund: Aus den Verhandlungen der Geschäftsleitung	112	Hilfslehrerkurse 1916	117
Aus dem Vereinsleben: Amt und Limmattal; Basel; Bern; Birmensdorf; Freiamt; Klein-		Durch das Rote Kreuz im Jahr 1915 subventionierte Kurse (Samariterkurse)	118
		Über Vergiftungen bei Granatexplosionen	120
		Vom Büchertisch	120

Die schweizerische Hilfsaktion für die Opfer des Krieges.

(Schluß.)

Der Hauptgrund für die Sichtierung der Gesamttransporte war jedoch ein anderer. Das Heimshaffungswerk hatte nach und nach einen veränderten Charakter angenommen. Deutschland hatte seit Anfang Februar nicht mehr bloß dort internierte Zivilpersonen den Transporten beigefügt, sondern auch die sogenannten Abgeschobenen oder Evakuierten, d. h. Franzosen, die bei Kriegsausgang in ihrem eigenen Lande niedergelassen und wohnhaft gewesen, aber infolge der Besetzung weiter Landstriche durch die deutsche Armee in deutsche Gewalt geraten waren. Von dieser Zivilbevölkerung in okkupierten Landen, die auf mehrere Millionen geschätzt werden konnte, waren die gänzlich mittellosen Leute oder die in der Feuerlinie und in Operationszentren befindlichen oder auch aus zerstörten Städten und Dörfern weggeschafften Personen rückwärts in Konzentrationslagern untergebracht worden. Man nannte diese neue Kategorie von Weggefährten, sofern sie nicht waffenfähig waren, also sofern sie aus Frauen,

Kindern und Greisen bestanden, auch „Schutzgefangene“ oder „Schutzhäftlinge“, weil ihre Verlegung zu ihrem Schutz angeordnet worden war. Vielfach wurden sie nun in Sammelpunkten, z. B. in Rastatt, vereinigt, dort einer Art Quarantäne unterworfen und erst nach etwa 10—14tägigem Zwangsaufenthalt nach der Schweiz abtransportiert, wo sie meist in sehr erschöpftem Zustande ankamen; sie bildeten aufgefischte Volkstrümmer oder aufgegriffene Menschenherden.

Wohl waren auch auf französischer Seite deutsche Bevölkerungsreste aus den im Elsass besetzten Landstrichen hinter die Front gebracht und mit Internierten durch die Schweiz heimgeleitet worden, aber es waren dies verschwindend kleine Trüpplein, deren Durchmarsch bald beendet war. Dagegen kündigten im Februar 1915 die deutschen Militärbehörden den Transport von Tausenden solcher abgeschobenen Franzosen an, so daß man sich auf eine wahre Zwangsvölkerwanderung gefaßt machen mußte. Damit war die frühere

Grundlage, die auf dem Austauschgedanken von West nach Ost und Ost nach West ruhte, verlassen und eine einseitige Dislokation ganzer Bevölkerungsschichten unter militärischem Zwangsbefehl, d. h. unter Ausschaltung der Zivilbehörden, in Aussicht gestellt. Es war keine Heimshaffung mehr, da der Staat nicht gewechselt wurde, sondern ein erzwungener Abschub von Zivilisten aus einem Teile dieses Staates in einen andern Teil, wobei eine ausländische neutrale Reiseroute benutzt werden sollte.

In dieser Sachlage entschied sich das Politische Departement mit Rücksicht auf unsere militärische, politische und sanitäre Lage dafür, den Transport dieser Evakuierten militärisch zu organisieren. Zugleich wurde dem veränderten Charakter dieser Transporte dadurch Rechnung getragen, daß der Heimatstaat der Abgeschobenen, also Frankreich, nicht bloß die Transportkosten, sondern auch die Auslagen für deren Verpflegung übernahm. Die Durchleitung der Evakuierten durch die Schweiz wurde dem Herrn Oberst v. Tschärner in Bern unterstellten Territorialienst zur Besorgung übertragen; als ausübende Organe amteten für die Uebernahme an der Ostgrenze Herr Kreisinstruktur Oberst Isler in Zürich, für die Uebergabe an der Westgrenze Herr Oberst Ribordi in Genf. In Schaffhausen und Genf wurden von den Militärs in Anbetracht des Umstandes, daß die Transporte sich aus Frauen, Kindern und Greisen zusammensetzten, die Hilfe unserer früheren Zivilorganisation nachgesucht und dazu noch eine besondere Organisation in Zürich geschaffen, um täglich zwei Transporte zu je ca. 500 Personen abgehen lassen zu können.

So begannen am 5. März 1915 die Rückschübe dieser Evakuierten und dauerten in der Hauptsache mit Ausnahme von 7 Tagen bis zum 18. Mai, also 68 Tage. Dabei wurden im ganzen 64,473 Personen von Schaffhausen über Genf nach Annemasse geführt. Vom 23. Mai bis 30. September fanden dann

noch 38 Beförderungen (5 offizielle und 33 private) statt, in denen 1066 Evakuierte den gleichen Weg zurücklegten. Die genaue Zahl der vom 5. März bis 1. Oktober 1915, also während 208 Tagen in 173 Transporten (wovon 40 nicht offiziellen, privaten) heimbeförderten Franzosen betrug 65,539, worunter 11,704 Männer, 31,012 Frauen, 22,823 Kinder.

Diese Massentransporte brachten viele Unzukünftlichkeiten mit sich. Es mußten breitere Schichten zur Bewältigung herbeigezogen werden, was einer vermehrten Preßtätigkeit rief, und so blieben Ansammlungen von Neugierigen und damit Kundgebungen, die vorher vermieden worden waren, Auflehnungen gegen die Perronsperre, Proteste wegen Nichtanhalten von Zügen, ja sehr wenig neutrale Szenen auf gewissen Bahnhöfen nicht aus. Der Verfasser dieser Skizze mahnte denn auch im „Bund“ wegen des außerordentlich harten Geschickes dieser Evakuierten zum Aufsehen: „Ist diese Abschiebung oder diese Verfrachtung von Menschenmassen wirklich eine unvermeidliche Maßnahme?“ so fragt er. „Glaubt man, das Schauspiel, das dadurch den Augen gar vieler geboten wird, die sonst das Elend des Krieges nicht aus der Nähe kennen würden, übe gar keinen Einfluß auf die Volksstimmung hüben und drüben und überall aus?“ Dieser Wahrnehmung konnte sich kein wirklich unparteiischer Zuschauer verschließen.

Glücklicherweise für die Schweiz verfügten die deutschen Behörden die Einstellung dieser Leute-Verpflegung, und hoffentlich ist diese düstere Episode des Weltkrieges damit nun endgültig abgeschlossen.

Noch andere Heimtransporte hatte und hat die Schweiz zu besorgen. Einmal diejenige des Sanitätspersonals, das bei den besiegteten Truppen seiner Armee ausharrt, mit denselben in die Gewalt des Siegers fällt und nun von ihm zurückgehalten wird. Nach der ausdrücklichen Bestimmung der revi-

derten Genfer Konvention von 1906 wird diese ausharrende Sanitätsmannschaft nicht kriegsgefangen, sondern soll, der Schonung und des Schutzes teilhaftig, mit ihrem Material zu ihrem Heere zurückgesandt werden, sobald ihre Dienste nicht mehr nötig sind. Dazu wurde nun verschiedentlich von deutscher und französischer Seite der Weg durch die Schweiz gewählt, weil er sich mit den militärischen operativen Rücksichten am besten vereinen ließ. Das zurückkehrende Personal erhielt gewöhnlich in der Schweiz einen Rasttag und besondere Verpflegung durch den Territorialdienst. Dieser beförderte derart für sich allein 1887 Personen. Im Juli und September 1915 jedoch reiste das zurückgeschickte Sanitätspersonal mit den Invalidenzügen durch und zwar in der Stärke von 4771 Mann. Im ganzen durchquerten auf ihrer Heimreise 6658 Sanitätspersonen, Deutsche, Franzosen und Belgier, die Schweiz, und zwar befanden sich darunter 960 Offiziere.

* * *

Die Schweiz hat mit all diesen Werken nur eine Pflicht erfüllt, die ihr als neutrales Land mitten im Völkerringen ganz natürlich zufiel und die sie auch als etwas Selbstverständliches, ohne viel Aufhebens und ohne dafür Dankbarkeit oder besondere Anerkennung auszumünzen zu wollen, übernahm. Auf den

Lauf und die Erfüllung der Geschicke übt diese pazifistische, philanthropische Tätigkeit kaum einen nennenswerten Einfluß aus. Gemessen an den ungeheuren Opfern an Geld und Gut, welche die kriegsführenden Staaten aufbringen, sind ja die Aufwendungen der Schweiz für diese Tätigkeit verhältnismäßig bescheiden. Wie bei jeder Wohltat, ist zudem unser Land nicht nur gebender, sondern auch nehmender Teil. Insbesondere im Heimshafungswerk der Zivilinternierten, dem ersten derartigen Werk, auf dem die andern, später Kommenden organisatorisch aufbauen konnten und mußten, haben alle Beteiligten ein hochbefriedigendes Wirken gefunden, das über die kleinlichen persönlichen Stimmungen hinweghalf und emporhob zu reinem vaterländischen und damit wahrhaft neutralem Tun. Behörden und Private haben in harmonischer Mitarbeit ihr Bestes zu leisten gesucht. Dadurch ist ein alle Gegensätze auflösender, versöhnender großer Zug der Bejahung unserer nationalen Existenz, unserer Daseinsberechtigung als Bürger und Bürgerinnen einer demokratischen Republik und unseres Glaubens an die siegende Kraft der Menschlichkeit in weite Kreise unseres Volkes gedrungen und hat dort edlen Samen gesät, der in Zeiten der Not und Gefahr, der Niedergeschlagenheit und des Verzweifelns aufgehen wird zur Kräftigung und zum Wohle des Ganzen.



Internierung von Kriegsgefangenen in der Schweiz.

Wie unsere Leser wissen, sind auf Grund entsprechender Abkommen seit einiger Zeit deutsche und französische Kriegsgefangene in der Schweiz interniert worden. So haben sich auch 2 große Arztekommisionen nach den beiden benachbarten Staaten begeben, um diejenigen Kranken auszusuchen, bei denen eine solche Internierung zulässig erscheint. Nach dem erwähnten Abkommen sind nun

zu der Internierung Leute berechtigt, die folgende Krankheiten aufweisen, von denen wir hier zur Orientierung unserer Leser eine Liste mitgeben:

1. Tüberkulose der Atmungsorgane, auch in den frühesten Anfangsstadien.
2. Tüberkulose anderer Organe (Haut, Drüsen, Knochen, Gelenke, Verdauungs-, Harn- und Geschlechtsorgane usw.).
3. Chronische konstitu-